

30. November 2007

Erfolgreich verhandelt

**6 Stunden und 1 Minute gearbeitet -
30 Minuten Zeitabzug für die Pause
nach Arbeitszeitgesetz?**



Dieses Thema ist vom Tisch!

Die Dienstvereinbarung zur Festsetzung der elektronischen Zeiterfassung im Rahmen der Gleitzeit vom 14.12.2005 wurde um die Anlage 2 ergänzt. Darin heißt es:

Unter Bezugnahme auf § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Arbeit bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden um eine Ruhepause von mind. 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden um weitere 15 Minuten zu unterbrechen.

Wird die Arbeit nach mehr als 6 Stunden beendet, erfolgt der automatische Pausenabzug erst bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und 12 Minuten (Karenzzeit).

Diese Regelung tritt am 1. 12. 2007 in Kraft.

Den Beschäftigten ist somit etwas mehr Spielraum bei einem 6-Studentag ohne Pause gegeben. Nach einer Rechtsberatung können wir sagen, dass es sich um eine großzügige Auslegung handelt. Die MHH müsste eigentlich auch bei kurzer Überschreitung der Arbeitszeit von 6 Stunden am Tag eine Pause abziehen. Nur wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin darlegen kann, dass er/sie keine Pause nehmen konnte, hätte davon Abstand genommen werden können. Rechtlich zählt nicht, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin geplant hat, nach 6 Stunden Feierabend zu machen und diese Zeit nun durch einen Auftrag, ein Telefonat oder ähnliches überschritten wurde.

Wir sind mit dieser Regelung zufrieden und hoffen, dass sie auch Ihre Zustimmung findet.